

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2011
Nr. 2011/861

Selzach: Änderung Bauzonenplan „Haag“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Selzach unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans „Haag“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Parzelle GB Nr. 4716 (Liegenschaft Chappeliweg 8) ist gemäss dem rechtsgültigen Bauzonenplan der Einwohnergemeinde Selzach derzeit der Weilerzone zugeteilt (RRB Nr. 2354 vom 4. Dezember 2001). Die sich in einem schlechten Zustand befindenden Nebengebäude auf der Parzelle GB Nr. 3502 sowie die bestehende Zufahrt liegen heute in der Landwirtschaftszone. Der Eigentümer hält zurzeit Pferde im Hauptgebäude, möchte diese aber künftig in einem Nebengebäude unterbringen. Mit der Änderung des Bauzonenplans „Haag“ wird der nördliche Teil der Parzelle GB Nr. 3502 mit den bestehenden Nebengebäuden neu der Weilerzone zugeordnet. Damit werden die Voraussetzungen zum Ersatz der Nebenbauten durch ein Gebäude mit vier Pferdeboxen und integriertem Schafstall sowie zur Einzäunung des Umschwungs geschaffen. Das Zufahrtsareal wird ebenfalls der Weilerzone zugeteilt. Die Festsetzung einer rückwärtigen Baulinie nach § 40 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) verhindert die Erstellung von Ökonomie- und Hochbauten bis an die Zonen- bzw. Gemeindegrenze.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. August 2010 bis zum 27. September 2010. Innerhalb der Einsprachefrist gingen zwei Einsprachen ein. Auf eine Einsprache ist der Gemeinderat nicht eingetreten, die andere Einsprache wies er ab. Der Gemeinderat beschloss die Änderung des Bauzonenplans „Haag“ am 21. Oktober 2010. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans „Haag“ der Einwohnergemeinde Selzach wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Selzach wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. Mai 2011 4 genehmigte Pläne nachzuliefern. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Einwohnergemeinde zu versehen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Selzach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung
 Amt für Finanzen
 Amt für Landwirtschaft
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)
 Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach, mit 1 gen. Plan (später) und mit Rechnung (**Ein-schreiben**)
 Bauverwaltung Selzach, 2545 Selzach
 Bau- und Werkkommission Selzach, 2545 Selzach
 Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Selzach: Genehmigung Änderung Bauzonenplan „Haag“)